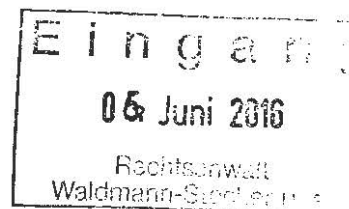


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 3 A 6636/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau [REDACTED]

V [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev.

zu 1-2: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen, - 35/15 DE10 DE M -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5576016-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 25. Mai 2016 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Rotstegge als Einzel-
richterin für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, wird
das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Oktober 2013 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben afghanische Staatsangehörige und reiste am 24. September 2012 auf dem Luftweg von Athen nach Frankfurt am Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 9. Oktober 2012 beantragte sie gemeinsam mit ihrer minderjährigen Tochter ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 31. Oktober 2012 gab die Klägerin im Wesentlichen an, dass sie sich nie politisch betätigt habe. Sie habe jedoch Schwierigkeiten mit ihrer Familie gehabt. Ihr Vater sei gegen ihre Heirat mit ihrem jetzigen Ehemann gewesen, weil er einen Neffen von sich für sie als Ehemann vorgesehen gehabt habe, und es habe deshalb jahrelang Schwierigkeiten mit weiteren Neffen ihres Vaters gegeben. Diese hätten sie geschlagen und bedroht. Sie habe schon mehrere Jahre lang ausreisen wollen, habe jedoch erst Geld dafür aufbringen müssen.

Mit Bescheid vom 30. Oktober 2013 lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen. Die Klägerin wurde unter Erlass einer Abschiebungsandrohung zur Ausreise nach Afghanistan aufgefordert. Zur Begründung gab die Beklagte im Wesentlichen an, die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte oder als Flüchtling seien nicht erfüllt, da sich die Klägerin ausschließlich auf

familieninterne Streitigkeiten berufe. Diese Streitigkeiten hätten jedoch vermieden werden können, indem die entsprechende Verwandtschaft nicht besucht worden wäre. Eine politisch motivierte Verfolgung sei nicht erkennbar. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Es sei nicht erkennbar, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland einer extremen allgemeinen Gefahr ausgesetzt sein könnte, da nicht ersichtlich sei, dass sie von Hilfe und Unterstützung durch im Herkunftsland verbliebende Angehörige ausgeschlossen wäre. Selbst wenn sie ohne den derzeit in Griechenland aufhaltigen Ehemann nach Afghanistan zurückkehren müsste, könnte sie auf die Solidarität von dessen Familie vertrauen und wäre im Familienverbund auch sicher und versorgt.

Die Klägerin hat am 13. November 2013 Klage erhoben. Sie trägt ergänzend vor: Sie könne bereits deshalb nicht nach Afghanistan zurückkehren, weil die Frauenrechte dort in eklatanter Art und Weise verletzt würden. Darüber hinaus leide sie an psychischen und physischen Erkrankungen und sei deshalb auch in Behandlung.

Ihren schriftsätzlich zunächst auch gestellten Antrag, sie als Asylberechtigte gemäß Art. 16a GG anzuerkennen, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. Oktober 2013 zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihr subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise, Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerakte der Stadt Oldenburg verwiesen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Im Übrigen ist die zulässige Klage, über die nach Übertragungsbeschluss der Kammer durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin entschieden werden konnte, hinsichtlich des Hauptantrags unbegründet, weil das Begehren der Klägerin auf Verpflichtung der Beklagten, sie als Flüchtling anzuerkennen, ohne Erfolg bleibt. Hinsichtlich des Hilfsantrages ist die Klage jedoch begründet, weil die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid vom 30. Oktober 2013 ist rechtswidrig und aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der GFK keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylVfG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1) sowie Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (Nr. 6), gelten. Eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Als Verfolgungsgründe sind nach § 3b AsylG zu berücksichtigen die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, worunter auch die Zugehörigkeit aufgrund des Geschlechts gehört sowie die politische Überzeugung. Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft.

Der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 3 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris, Rn. 22). Dabei setzt die unmittelbar - d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit - drohende Verfolgung eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009 - 10 C 24.08 - juris, Rn. 14). Soweit eine Vorverfolgung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie - festzustellen ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß dieser Vorschrift zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O., Rn. 18). Außerdem kann eine Vorverfolgung nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden. Folglich greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O., Rn. 18).

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr von Verfolgung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt.

Ob die Voraussetzungen des § 3 AsylG erfüllt sind oder nicht, richtet sich nach den Umständen im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung, siehe § 77 Abs. 1 AsylG.

Die Klägerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie in Afghanistan eine Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG erlitten hat. Insbesondere liegen die Voraussetzungen einer geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne des § 3 b Nr. 4 AsylG nicht vor.

Es kann zwar angenommen werden, dass die Klägerin zu einer abgrenzbaren sozialen Gruppe gehört, nämlich derjenigen afghanischen Frauen, welche sich der Aufforderung des Familienoberhaupts, hier des Vaters, einen von ihm ausgesuchten Ehemann zu heiraten, widersetzen und einen anderen Mann ehelichen.

Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass die Klägerin die von ihr vorgetragene Verfolgung durch ihren Cousin tatsächlich erlitten hat. Sie hat es in der mündlichen Verhandlung trotz ihres ganz offensichtlich äußerst angegriffenen psychischen Zustandes vermocht, durchweg überzeugend das fluchtauslösende Ereignis zu schildern. Gegenüber dem Bundesamt hatte die Klägerin angegeben, sie habe in Afghanistan nach dem Willen ihres Vaters eigentlich einen Cousin väterlicherseits heiraten sollen. Ihre Mutter habe ihr jedoch einen Cousin mütterlicherseits zum Ehemann geben wollen, den sie schließlich auch geheiratet habe. Daraufhin habe sie Probleme mit den Cousins väterlicherseits bekommen. Diese hätten sie und ihren Mann über Jahre bedroht und geschlagen, so dass sie schließlich ausgereist seien. In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin erstmals ergänzend angegeben, der konkrete Ausreisegrund sei gewesen, dass ihr Cousin, den sie nicht geheiratet habe, sie gemeinsam mit einem anderen Mann vergewaltigt habe, während ihr Mann zeitgleich von anderen Männern geschlagen worden sei. Aufgrund der Vergewaltigung habe sie das Kind verloren, mit dem sie schwanger gewesen sei. Ihre ältere Tochter habe die Tat mitansehen müssen.

Das Gericht verkennt nicht, dass dieser konkrete Anlass zur Flucht, nämlich die Vergewaltigung, von der Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden ist. Allerdings hat sie auf einen entsprechenden Vorhalt überzeugend darlegen können, dass sie diese Tat bei der Anhörung durch das Bundesamt nicht habe ange-

ben können, da dort ein Mann (der Dolmetscher) anwesend gewesen sei. Diese Erklärung ist durchaus glaubhaft, da die Klägerin bislang nicht einmal in der Lage gewesen ist, ihrem Mann von der Tat zu berichten. Das Gericht hat dennoch die erforderliche richterliche Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin die Vergewaltigung tatsächlich erlebt hat. Sie hat keineswegs den Eindruck erweckt, dass sie ihr Vorbringen durch einen gesteigerten Vortrag ausschmücken oder dramatisieren wollte. Vielmehr war sie sichtlich emotional bewegt bei der Rückerinnerung an die Tat und hat durch spontane Äußerungen etwa dahingehend, dass sie immer daran denken müsse, dass ihre Tochter diese mitbekommen habe, ein eigenes Erleben dieser Geschehnisse überzeugend vermittelt. Dass die Klägerin aller Wahrscheinlichkeit nach tatsächlich erheblich körperlich misshandelt worden ist ergibt sich auch daraus, dass diese durch die Tat ihr ungeborenes Kind verloren hat. Auch diese Tatsache, von der sichtlich verzweifelt in der mündlichen Verhandlung berichtet hat, hatte sie gegenüber dem Bundesamt nicht vorgetragen. Den Verlust des Kindes hatte jedoch ihr Ehemann in seiner eigenen Anhörung geschildert, wobei dieser angegeben hatte - wohl weil die Klägerin ihm die Einzelheiten nicht erzählt hat -, dass die Klägerin das Kind durch Schläge des Cousins verloren habe. Auch die zur Akte gereichten Atteste hinsichtlich des psychischen Gesundheitszustandes der Tochter der Klägerin, in welchen beschrieben wird, dass das Kind aufgrund mehrfacher Gewaltereignisse im Heimatland gegenüber den Eltern posttraumatisch reagiere (vgl. etwa die Bescheinigung des Kinderzentrums [REDACTED] vom 9. Juni/22. Juli 2015), verstärken die Überzeugung, dass die Klägerin in Afghanistan tatsächlich den geschilderten Übergriffen ausgesetzt gewesen ist.

Die Vergewaltigung stellt auch eine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 AsylG dar. Die Klägerin hat durch die Vergewaltigung nicht nur körperliche und sexuelle Gewalt erfahren, sondern sie hat darüber hinaus durch die Tat auch noch ihr ungeborenes Kind verloren und musste erleben, dass ihre damals erst ein Jahr alte Tochter das Verbrechen mit ansehen musste, was den psychischen Schmerz noch einmal verstärkt haben dürfte.

Allerdings kann das Gericht nicht erkennen, dass der durch den Cousin und zumindest einen weiteren Mann begangenen Vergewaltigung ein Verfolgungsgrund im Sinne des § 3 b Abs. 1 Nr. 4b AsylG zugrunde liegt. Denn ein Verfolgungsgrund im Rahmen der häuslichen Gewalt oder, wie hier, innerhalb des Familienverbandes, kann nicht angenommen werden, wenn der Gewalt ausschließlich private Konfliktbeziehungen zugrun-

de liegen. Werden die familiären Beziehungsstrukturen jedoch von patriarchalischen Überlegenheitsvorstellungen beherrscht, sodass die Gewalt nicht Ausdruck eines privaten Konflikts ist, sondern direkt auf den Status als Frau zielt, kann auch Gewalt bzw. konkret einer Vergewaltigung im Kontext familiärer Beziehungen ein Verfolgungsgrund zugrunde liegen, wenn diese durch den Täter gerade wegen der geschlechtsspezifischen Rolle der Frau begangen wird. Insoweit müssen jedoch im konkreten Fall entsprechende Umstände vorgebracht werden, dass die Art und Weise der Gewaltausübung nicht lediglich Ausdruck von Frust oder Ärger ist, sondern die Gewaltausübung mit Umständen einhergeht, welche den männlichen Dominanzanspruch kennzeichnen (vgl. Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, S. 358).

Diese Zielgerichtetheit der Tat vermag das Gericht hier nicht zu erkennen. Denn aus den Angaben der Klägerin kann nicht entnommen werden, dass der Cousin [REDACTED], welchen sie entgegen dem Willen ihres Vaters nicht geheiratet hat, sie planmäßig deshalb vergewaltigt hat, um seinen männlichen Machtanspruch zu demonstrieren. Vielmehr scheint es so gewesen zu sein, dass dieser sich bei passender Gelegenheit durch die Vergewaltigung an der Klägerin dafür gerächt hat, dass diese ihn als Ehemann verschmäht hat. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Vergewaltigung erst einige Jahre nach der Hochzeit der Klägerin erfolgt ist und nicht bereits vor der Hochzeit - um diese als Frau nach seiner Sicht zu entehren -, was auf immer noch andauernden Frust und schlichte Rache nahme hindeutet. Dafür spricht auch, dass zeitgleich zu der Vergewaltigung der Klägerin ihr Ehemann von weiteren Männern geschlagen und erheblich verletzt worden ist. Diese Tat wiederum hat eindeutig keinerlei geschlechtsspezifischen Bezug, sondern beruht auf der Zuspitzung eines privaten Konfliktes. Der Anwendung sexueller Gewalt liegen daher ausschließlich private Konfliktbeziehungen zugrunde, welche im Rahmen des § 3b AsylG keine Berücksichtigung finden.

Da die Klägerin anderweitige Verfolgungsgründe nicht vorgetragen hat, kommt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mithin nicht in Betracht.

Die Klägerin hat aber einen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung von subsidiärem Schutz. Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er

stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Abschiebungsverbote nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG sind jedoch gegeben.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (entsprechend Art. 15 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie).

Zu dem in § 60 Abs. 2 AufenthG normierten Abschiebungsverbot, welches nunmehr auf § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG Bezug nimmt, hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass sich die Auslegung des § 60 Abs. 2 AufenthG an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - EMRK - zu orientieren habe. Dieser betone in seinen Entscheidungen zur Verantwortlichkeit eines Vertragsstaates für die mittelbaren Folgen einer Abschiebung, wenn dem Betroffenen im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe, immer wieder den absoluten und ausnahmslosen Schutz des Art. 3 EMRK (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris, Rn. 25 mit Verweis auf EGMR, Urteile vom 7. Juli 1989 - Nr. 1/1989/161/217, Soering - NJW 1990, 2183, Rn. 88; vom 15. November 1996 - Nr. 70/1995/576/662, Chahal - NVwZ 1997, 1093, Rn. 80 ff. und vom 28. Februar 2008 - Nr. 37201/06, Saadi - a.a.O., Rn. 127, 137 ff.). Unter „Folter“ ist eine Behandlung zu verstehen, die einer Person vorsätzlich schwere Schmerzen oder Leiden körperlicher oder geistig-seelischer Art zufügt, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie oder einen Dritten zu bestrafen, einzuschüchtern oder zu nötigen oder mit diskriminierender Absicht zu verfolgen. Wann eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung ein-

schließlich Bestrafung muss ein Minimum an Schwere erreichen, um in den Schutzbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Die Bewertung dieses Minimums ist jedoch relativ. Kriterien hierfür sind abzuleiten aus allen Umständen des Falles, wie z.B. die Art der Behandlung oder Bestrafung und der Zusammenhang, in dem sie erfolgte, die Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihre zeitliche Dauer, ihre physischen und geistigen Wirkungen, und in einigen Fällen Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (vgl. ausführlich Renner, Ausländerrecht, § 60 Abs. 2 AufenthG, Rn. 35, sowie Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, Seite 655 ff.).

Der Prüfung der Bedrohung i.S.v. § 4 AsylG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorgeschädigt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris, Rn. 22). Soweit eine Vorschädigung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie festzustellen ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß dieser Vorschrift zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a.a.O., Rn. 18). Außerdem setzt die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, dass der Antragsteller "erneut von einem solchen Schaden bedroht wird", einen inneren Zusammenhang zwischen der Vorschädigung und dem befürchteten künftigen Schaden voraus (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - juris, Rn. 31).

Ist der Schutzsuchende dagegen unverfolgt ausgereist, muss er glaubhaft machen, dass ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer Schädigung droht, wenn er in sein Heimatland zurückkehrt.

Die Beweiserleichterung greift zugunsten der Klägerin ein. Sie hat Afghanistan „vorge-schädigt“ im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie verlassen.

Probleme mit dem Staat oder staatlichen Behörden hatte die Klägerin nicht, so dass eine staatliche Verfolgung von vornherein ausscheidet. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG kann ein den subsidiären Schutz begründender ernsthafter Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Wie bereits ausgeführt, hat die Klägerin den Grund für ihre Ausreise, nämlich die Probleme mit ihrem Cousin und die letztlich erfolgte Vergewaltigung, glaubhaft gemacht. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sie vor ihrer Ausreise einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG erlitten hat.

Die Vergewaltigung durch die Männer, welche zudem vor den Augen der kleinen Tochter der Klägerin erfolgt ist und aufgrund derer die Klägerin ihr ungeborenes Kind verloren hat, stellt in einer Gesamtschau eine unmenschliche und zugleich erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG dar. Ob eine Vergewaltigung - wofür nach Auffassung des Gerichts einiges spricht - generell den Tatbestand des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG erfüllt, kann dabei offen. Denn das Minimum an Schwere, um in den Schutzbereich von Art. 3 EMRK zu fallen, ist jedenfalls im Falle der von der Klägerin erlittenen physischen und psychischen Qualen erreicht. Der der Klägerin zugefügte Schaden stellt auch nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG eine relevante nichtstaatliche Verfolgung dar.

Die Tatsache, dass die Klägerin bereits einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 AsylG erlitten hat, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass sie tatsächlich Gefahr läuft, erneut einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Denn es sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass die Klägerin erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 2009, a. a. O., Rn. 18). Vielmehr steht mit beachtli-

cher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass der Cousin der Klägerin auch im Falle einer Rückkehr der Klägerin versuchen würde, diese zu drangsalieren und sich nochmals an ihr zu rächen. Es ergeben sich keine überwiegenden Anhaltspunkte dafür, dass der Cousin der Klägerin sich mittlerweile nicht mehr in Afghanistan aufhält; darüber hinaus waren an den Übergriffen nach den Angaben der Klägerin stets mehrere Verwandte beteiligt.

Auch der afghanische Staat würde der Klägerin im Fall der Rückkehr keinen Schutz gegen die ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung bieten. Nach § 3c Nr. 3 in Verbindung mit § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG kann Schutz vor Verfolgung vom Staat nur geboten werden, sofern dieser willens und in der Lage ist, einen wirksamen und nicht nur vorübergehenden Schutz im Sinne des § 3d Abs. 2 AsylG zu gewähren. Die afghanischen staatlichen Akteure aller drei Gewalten sind jedoch entweder nicht in der Lage oder auf Grund tradierter Wertevorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 21. September 2015 - 9 LB 20/14 - juris mit Verweis u.a. auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. März 2015, S. 14).

Schließlich hat die Klägerin innerhalb Afghanistans auch keine Fluchtalternative. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer der subsidiäre Schutz nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Hier fehlt es bereits zumindest an den Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Es ist der ausweislich der vorliegenden ärztlichen Atteste psychisch erkrankten Klägerin nicht zuzumuten - auch nicht bei Unterstellung einer realitätsnahen, wenngleich hypothetischen Rückkehrsituation, die zugrunde zu legen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 - 9 C 12.99 - juris; Nds. OVG, Urteil vom 1. März 2001 - 1 L 649/00 - juris) gemeinsam mit ihrem Mann und ihren Kindern -, sich in einem anderen Landesteil Afghanistans aufzuhalten als in Kabul, von wo sie stammt. Die Klägerin hat nach ihren Angaben, an denen das Gericht keinen Anlass zu Zweifeln hat, keinerlei Kontakt mehr zu ihren Angehörigen, welche überdies vor ihrer Ausreise in Kabul gewohnt haben, so dass familiäre Unterstützung nicht zu erwarten ist. Da die im März 2016 geborene weitere Tochter der Klägerin schwerstkrank ist und ununterbrochener Pflege bedarf, wäre es der Klägerin und wohl auch ihrem Ehemann nicht möglich, einer geregelten Tätigkeit nachzuge-

hen, durch welche der Lebensunterhalt der vierköpfigen Familie gesichert und zudem die erforderliche medizinische Versorgung der jüngeren Tochter finanziert werden könnte. Diese wäre überdies wenn überhaupt am ehesten in Kabul ansatzweise verfügbar (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 6. November 2015, S. 25). Es kann daher bereits angesichts des prekären gesundheitlichen Zustands ihres Kindes sowie der fehlenden familiären Strukturen von der Klägerin vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie sich zusammen mit ihrem Ehemann und ihren Kindern in einem anderen Landesteil Afghanistans niederlässt.

Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG liegen damit vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1, Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist die Entscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben

gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Dr. Rotstegge